

Synopse

KRB Realisierung Trakt 5 als Erweiterungsneubau für das GIBZ

Antrag des Regierungsrates vom 28. August 2012; Vorlage 2177.3 (Laufnummer 14149)	Antrag der Kommission für Hochbauten vom 30. Januar 2013; Vorlage 2177.4 (Laufnummer 14286)
	Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Realisierung von Trakt 5 als Erweiterungsneubau für das Gewerblich-industrielle Bildungszentrum Zug (GIBZ)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung ¹⁾ und § 28 Abs. 2 Bst. b des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 ²⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
§ 1 ¹ Für Planung und Realisierung eines fünfgeschossigen Erweiterungsneubaus als Trakt 5 für das Gewerblich-industrielle Bildungszentrum, Zug, wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 22,62 Mio. Franken inkl. 8,0 % MwSt. bewilligt (Preisstand: Zürcher Baukostenindex vom 1. April 2011).	¹ Für Planung und Realisierung eines sechsgeschossigen Erweiterungsbaus als Trakt 5 für das Gewerblich-industrielle Bildungszentrum, Zug, wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 25,71 Mio. Franken inkl. 8,0 % MwSt. bewilligt (Preisstand: Zürcher Baukostenindex vom 1. April 2011). ² Das sechste Geschoss von Trakt 5 wird vorerst im Rohbau erstellt. Der Kantonsrat gibt mit einfachem Beschluss die Fertigstellung und Nutzung dieses Geschosses frei.
§ 2 ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach Gutheissung dieses Beschlusses in der zweiten Lesung die Baudirektion (Hochbauamt) zu beauftragen, vor Ablauf der Referendumsfrist mit der Ausführungsplanung und der Submission von Arbeiten zu beginnen.	

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

Antrag des Regierungsrates vom 28. August 2012; Vorlage 2177.3 (Laufnummer 14149)	Antrag der Kommission für Hochbauten vom 30. Januar 2013; Vorlage 2177.4 (Laufnummer 14286)
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft ¹⁾ .
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber

¹⁾ In-Kraft-Treten am ...